

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

11 (14.1.1885)

Beilage zu Nr. 11 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 14. Januar 1885.

Die Realschulen im Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, 13. Januar.

Zu Anfang des verfloßenen Jahres — Beilage zu Nr. 34 dieses Blattes vom 9. Februar v. J. — hatten wir Gelegenheit, in längerer Ausführung die Motive darzulegen, welche der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884 über die Organisation der Realmittelschulen zu Grunde liegen. Nach Schluß des Jahres sind wir nunmehr in der Lage, bereits auf die ersten Früchte hinweisen zu können, welche diese Verordnung und die durch sie angeregte Entwicklung auf dem Gebiete unseres Mittelschulwesens hervorgebracht hat. Eine Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Nr. 49 des „Staatsanzeigers“ vom 24. Dezember v. J. enthält eine Zusammenstellung von Lehranstalten, welche auf Grund der erwähnten landesherrlichen Verordnung Änderungen ihrer Organisation erfahren haben. Im Anschluß hieran dürfte es auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein, von der Art und dem Umfang der in's Leben getretenen neuen Einrichtungen, wie auch von den Wegen und Mitteln, mit welchen dieselben herbeigeführt wurden, Kenntniß zu erhalten. Wir können darüber folgendes mittheilen.

Nach Art. 13 der genannten landesherrlichen Verordnung stellen sich die Realmittelschulen wesentlich als Gemeindefinanzen dar, deren besondere Verhältnisse nach Art. 14 derselben Verordnung durch ein zwischen der staatlichen Schulverwaltung und der Gemeinde zu vereinbarendes Statut geordnet werden sollen. Es war hierdurch der Weg, welcher bei Ordnung der Verhältnisse unserer Realmittelschulen einzuschlagen war, genau vorgezeichnet: der Weg der speziellen Vereinbarung mit der einzelnen Gemeinde. Dieser Weg wurde auch alsbald nach Verkündung der landesherrlichen Verordnung von der Ober-Schulbehörde betreten, indem dieselbe zunächst an die Gemeindebehörden der größeren Städte, in denen bereits schulpflichtige Höhere Bürgerschulen bestanden — Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg — die Anfrage richtete, ob eine Umwandlung dieser Anstalten in Realschulen beabsichtigt sei. Als die Vertretungen der genannten Städte sämtlich die Absicht und den Wunsch zur Umgestaltung ihrer Anstalten in Realschulen — Anstalten mit sieben Jahreskursen ohne Lateinunterricht — kundgegeben hatten, wurden die bezüglichen Verhandlungen mit den einzelnen Gemeindebehörden über Festlegung der Statuten in der Weise begonnen, daß jeder einzelnen seitens der Ober-Schulbehörde ein Statutenentwurf zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt wurde; die bezüglichen Verhandlungen sind inzwischen überall zum Abschluß gelangt. In gleicher Weise wurden mit den Gemeindebehörden kleinerer Städte, in welchen Höhere Bürgerschulen beschränkteren Umfangs bestanden, über beantragte Änderungen der betreffenden Anstalten Verhandlungen eingeleitet und zum Abschluß gebracht.

Bei den meisten der letztgenannten Gemeinden war das Verlangen, den lateinischen Unterricht aus der Zahl der obligatorischen Lehrgegenstände zu lassen, der Hauptgrund, eine Änderung in der bestehenden Organisation ihrer Anstalten anzufordern. So wurden — ohne Änderung des Umfangs — die vierklassigen Höheren Bürgerschulen zu Achern, Gernsbach und Hornberg nach dem Lehrplan für Realschulen umgestaltet. Eine Anzahl Gemeinden verbanden mit der Umgestaltung ihrer Anstalten nach dem Lehrplane der Realschulen zugleich eine Erweiterung derselben, so die Städte Waldshut, Ueberlingen, Schopfheim und Müllheim, deren früher 4- bzw. 5-klassige Höhere Bürgerschulen auf sechs Jahreskurse ausgedehnt wurden. In Umfang und Lehrplan unverändert blieb die 5-klassige Höhere Bürgerschule zu Willmann, welche früher die ihrer Einrichtung nicht entsprechende Benennung „Realgymnasium“ geführt hatte. Erweitert wurden je eine Klasse die auch fernhin nach dem Lehrplane der Realgymnasien (mit obligatorischem Lateinunterricht) eingerechneten Höheren Bürgerschulen zu Kenzingen (5 Klassen), Sinshelm (6 Klassen) und Eitenheim (7 Klassen). Die letztgenannte Anstalt führt nach Art. 3 der erwähnten landesherrlichen Verordnung jetzt die Bezeichnung „Realgymnasium“.

Wenn auch der lateinische Unterricht an den nach dem Lehrplane der Realschulen eingerichteten Höheren Bürgerschulen nicht mehr zu den obligatorischen Lehrgegenständen gehört, so wurde derselbe doch überall als fakultativer Unterrichtsgegenstand beibehalten. Bestimmend für diese Einrichtung war bei den eines Gymnasiums entbehrenden Gemeinden vorzugsweise der Wunsch, denjenigen Schülern, welche später auf eine Gelehrtenschule überzutreten beabsichtigen, die Möglichkeit der hierzu nöthigen Vorbereitung zu bieten; andererseits waren aber auch Gemeinden zu einer solchen Maßregel im Hinblick darauf, daß mehrfach die Fonds, aus denen ein Theil der Mittel zur Unterhaltung der betreffenden Anstalt geschöpft werden, stiftungsähnlich für Anstalten mit lateinischem Unterricht gewidmet sind, durch die Bestimmung im Art. 13 Abs. 2 der landesherrlichen Verordnung genöthigt.

Den Umfang dieses Unterrichts anlangend, ging man von der Anschauung aus, daß es mit Rücksicht auf die voraussichtlich geringe Zahl der Theilnehmer möglich sein werde, bei einer verhältnißmäßig kleineren Stundenzahl dasselbe zu erreichen, was in den durchgehends stark besetzten unteren Klassen der Gelehrtenschulen und der Realgymnasien mit einem größeren Zeitaufwand erstrebt wird. Aus dem gleichen Grunde hielt man für thöricht, im Lateinunterricht Schüler mehrerer Jahreskurse zu einer Abtheilung zu vereinigen. So wurde überall in die bezüglichen Statuten die Bestimmung aufgenommen, daß für freiwillige Theilnehmer in zwei Kursen mit je sechs Stunden ein wöchentlich zwölfstündiger Unterricht in der lateinischen Sprache eingerichtet werde. Die untere Abtheilung soll die Schüler des zweiten, die obere diejenigen des dritten und vierten Jahreskurses umfassen. Als Ziel für diesen Unterricht wurde die Reife der Schüler zum Eintritt in Obertertia eines Realgymnasiums bzw. eines Gymnasiums angenommen (im letzteren Falle müßten die betreffenden Schüler sich allerdings noch die nöthigen Kenntnisse im Griechischen durch Privatunterricht aneignen). Die Berechtigung zu einer für andere Anstalten verbindlichen Promotion von Schülern nach entsprechenden Klassen eines Realgymnasiums oder einer Gelehrtenschule kann aber Höheren Bürgerschulen mit einem fakultativen Lateinunterricht nicht eingeräumt werden, da eine solche nur zwischen Lehranstalten mit gleichem Lehrplan statthaft ist. Die betreffenden Schüler müssen sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen, deren Erfolge übrigens bei entsprechendem Fleiße und bei guter Veranlagung des Schülers in der Regel nicht zweifelhaft sein dürfte. Was die äußere Gestaltung der neu organisierten Real-Mittel-

schulen, insbesondere das Verhältniß zwischen Gemeinde- und Staatsbehörde hinsichtlich der Anbringung der Mittel zum Unterhalt, sowie hinsichtlich der Beaufsichtigung der letzteren betrifft, so sind diese in den — nur in Nebenpunkten je nach den örtlichen Verhältnissen unter sich abweichenden — Statuten im Großen und Ganzen überall gleichheitlich geregelt. Für die Zahl der anzustellenden Lehrer, für die Höhe des Normallohnes der Besoldungen und Gehalte der Anstaltslehrer, sowie für die Bemessung der aus der Staatskasse zur Bestreitung dieses Aufwandes zu leistenden Beiträge wurden durchgehends die bisher üblichen Grundsätze beibehalten. Eine jede Anstalt erhält hiernach einen ständigen Staatsbeitrag, welcher sich nach dem statutenmäßig für die Bezahlung der ständigen Anstaltslehrer von der Gemeinde zu machenden Normalaufwand richtet. Uebersteigt die Gesamtsumme der wirklichen Besoldungen und Gehalte der etatsmäßigen Lehrer den von der Gemeinde zu leistenden Normallohn, so befähigt die Staatskasse den Mehrbedarf in Form eines ständigen Staatsbeitrages. Als weitere Leistung übernimmt die Staatskasse die Vergütung der Zugskosten der von auswärtig an die Anstalt befristeten Lehrer und die Bezahlung der Wohnungsgeld-Zuschüsse.

Für jeden weiteren (durch den Ertrag etwaigen Anstaltsvermögens sowie des Schulgeldes nicht gedeckten) Aufwandes hat die Gemeinde allein aufzukommen. Dieser liegt daher insbesondere ausschließlich ob: die Stellung und Unterhaltung der für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten (Gebäude) und inneren Einrichtung (Bänke, Tische etc.) sowie der Lehrmittel (Bibliothek, Apparate und Sammlungen), die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, die Stellung der erforderlichen Bedienung; ferner die Anbringung der Gehalte der sog. Nebenlehrer; die Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und dergleichen Aufwand. Die Beiträge für die zuletzt genannten Ausgaben sollen zwischen dem Ober-Schulrath und der Gemeinde vereinbart werden und eine Abweichung von der getroffenen Vereinbarung nur mit Zustimmung beider Theile (Gemeinde- und staatliche Schulbehörde) zulässig sein.

Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustand enthalten die Bestimmungen der neu vereinbarten Satzungen über Beaufsichtigung der betreffenden Anstalten. Nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1884 über die Einrichtung von Höheren Bürgerschulen war für jede solche Anstalt ein „Inspektor“ zu bestellen. Die bezügliche Bestimmung fand nach der Errichtung von Realgymnasien auch auf diese Anwendung; in diesen wurde von da an nicht nur bei den Realgymnasien, sondern nach dem Vorbilde derselben auch bei den Höheren Bürgerschulen im Wege statutarischer Bestimmung dem Inspektor ein „Aufsichtsrath“ zur Seite gestellt. Zum Inspektor wurde bei Anstalten am Sitze eines Bezirksamtes regelmäßig (jedoch nicht ausnahmslos) der Amtsvorstand bestellt, obwohl die Funktionen des Inspektors zum Theil solche waren, daß sie eine mehr für das Schul- als für das Verwaltungsgeschäft angelegte Vorbildung voraussetzten. Die landesherrliche Verordnung vom 29. Januar 1884 hat die Vorschriften über die Bestellung eines Inspektors nicht wieder aufgenommen, überhaupt allgemeine verbindliche Bestimmungen über Einrichtung einer örtlichen Beaufsichtigung der Realmittelschulen nicht getroffen, da für zweckmäßiger erachtet wurde, diesen Gegenstand vorerst der gesonderten Regelung für jede einzelne Anstalt vorzubehalten. Demgemäß wurden sodann zunächst bei denjenigen Anstalten, für welche neue Satzungen zu vereinbaren waren, in den Entwürfen zu letzteren bezügliche Bestimmungen vorgezogen.

Im Anschluß an die Anschauungen, welche bei den Verhandlungen der im Juni 1883 zur Beratung über Fragen aus dem Gebiete des Mittelschulwesens von dem Ober-Schulrath einberufenen Versammlung über eine Herbeiziehung des Lateinunterrichts zur Mitwirkung bei Leitung und Beaufsichtigung der Mittelschulen kundgegeben worden waren, wurde seitens der Ober-Schulbehörde vorgeschlagen, bei den neu zu organisierenden Realmittelschulen an Stelle des „Inspektors“ und des „Aufsichtsrathes“ unter der Bezeichnung „Beirat“ eine Einrichtung dahin zu treffen, daß Vertreter des bürgerlichen Elementes eine im Zusammenwirken mit dem Direktor (Vorstand) und einer Vertretung des Lehrkollegiums der Anstalt auszubehende Theilnahme an der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt erhalten. Der Vorschlag fand die Billigung und Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden. Nur hinsichtlich der Besetzung der neuen Behörde machten sich bei den größeren Städten besondere Wünsche geltend. Der Beirat sollte nach dem Vorschlag der Ober-Schulbehörde bestehen aus dem Vorsteher der Anstalt, einem weiteren von der Ober-Schulbehörde aus dem Vorschlag der Bezirkskonferenz für die Dauer von drei Jahren zu bezeichnenden Lehrer, dem Bezirksarzt, dem Bürgermeister und drei weiteren Mitgliedern, welche vom Gemeinderath aus der Zahl der in den Gemeinderath wählbaren Bürger und Einwohner auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennen wären, wobei indessen Staatsverwaltungsbeamte und Ortsgeistliche sowie überhaupt die in § 15 Ziffer 7 der Gemeindeordnung aufgeführten Personen von der Wählbarkeit in den Beirat nicht ausgeschlossen sein sollten. Den Vorsitzenden des Beirathes sollte aus der Zahl der Mitglieder derselben und für die Dauer der Mitgliedschaft der Ober-Schulrath ernennen, während die Kanzelegeschäfte von dem Rathschreiber zu besorgen wären, ohne daß dieser hierfür eine besondere Belohnung aus der Schulkasse anzupfordern hätte. In dieser Weise würde denn auch bei den neu organisierten Höheren Bürgerschulen und dem Realgymnasium in Eitenheim der Beirat konstituiert. Etwas anders gestaltet sich die Zusammensetzung des Beirathes für die Realschulen der größeren Städte. Von der Stadt Karlsruhe wurde eine Anlehnung des Instituts des Beirathes an die schon vorhandene städtische Kommission zur Behandlung der Schulangelegenheiten („Orts-Schulrath“) gewünscht. Dementsprechend setzt sich der Beirat der Realschule dieser Stadt — sowie auch derjenige für das Realgymnasium zu Karlsruhe — zusammen aus dem vom Stadtrath in die Orts-Schulkommission nach dem bezüglichen Ortsstatut ernannten Mitgliedern, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission; dem Direktor der Realschule bzw. des Realgymnasiums; einem weiteren Lehrer der Anstalt, welcher auf Vorschlag der Bezirkskonferenz vom Ober-Schulrath auf die Dauer von 3 Jahren ernannt wird; aus einem vom Stadtrath zu bezeichnenden Arzte, sofern nicht ein solcher schon nach dem Ortsstatut über die Schulkommission Mitglied dieser Behörde ist. Den Vorsitz im Beirat führt hier dasjenige Mitglied des Stadtrathes, das den Vorsitz in der Orts-Schulkommission führt. Denjenigen Mitgliedern des Orts-Schulrathes,

welche nicht zugleich Mitglieder des Beirathes sind, soll die Befugniß zustehen, an den Beratungen des letzteren theilzunehmen, ohne jedoch ein Stimmrecht auszuüben. In derselben Weise wie zu Karlsruhe, ist der Beirat organisiert an den Realschulen zu Heidelberg und Pforzheim. Seitens der Stadträthe in Freiburg und Konstanz wurde eine dem ursprünglichen Projekt der Ober-Schulbehörde sich mehr annähernde Organisation vorgezogen. Der Vorsitz im Beirat ist für Konstanz im Statut dem Oberbürgermeister übertragen; in Freiburg ernannt den Vorsitzenden der Stadtrath aus der Zahl seiner dem Beirat angehörenden Mitglieder. Was die Befugnisse des Beirathes und die von demselben zu erledigenden Geschäfte betrifft, so ist die nähere Festlegung einer durch die Ober-Schulbehörde zu erlassenden Instruktion vorbehalten. Für die kleineren Anstalten ist dem Beirath befähigte Schüler, deren Fleiß nicht beanstandet ist, vom Schulrath schon im Statut in beschränkter Weise das Recht, dürftige und gelbe zu befreien, eingeräumt, während demselben bei den größeren Realschulen hierüber in Verbindung mit der Lehrerkonferenz nur das Vorschlagsrecht an den Stadtrath zufließt. Für letztere Anstalten sind übrigens die Befugnisse des Beirathes schon im Statut genauer präcisiert. Zu den Gegenständen, bei welchen hier eine Theilnahme des Beirathes einzutreten hat, gehören — abgesehen von der schon erwähnten Mitwirkung bei der Schulgeld-Befreiung — insbesondere: die Beratung organisatorischer Fragen allgemeiner Art und bezüglicher Anträge an die Ober-Schulbehörde, insbesondere die Erstattung etwaiger von der Ober-Schulbehörde verlangter Gutachten über Änderungen in der Organisation der Anstalt; sodann Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Aenderung der Anstaltsgebäude, außerordentliche Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der inneren Einrichtung betreffen; des weiteren alle Verhandlungen über Maßnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen; die Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags über Ausgaben und Einnahmen der Anstalt; die Abgabe von Gutachten bei definitiver Besetzung etatsmäßiger Lehrstellen; die enghaltige Festsetzung des Jahresberichts der Anstalt; Beratungen über die Art und Weise der Handhabung der Disziplin im allgemeinen und Stellung hierauf bezüglicher Anträge an die Ober-Schulbehörde. Die Zustimmung des Beirathes wird erfordert für Beschlüsse der Lehrerkonferenz, durch welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt ausgesprochen wird — vorbehaltlich der Entscheidung der Ober-Schulbehörde, falls Lehrerkonferenz und Beirat sich nicht einigen können. So wird die Thätigkeit des Beirathes eine vielseitige und, wie im Hinblick auf die Zusammensetzung des Kollegiums wohl geofft werden darf, auch erfruchtliche sein.

Es erübrigt noch, in Kürze anzudeuten, in welcher Weise die Ueberleitung einer Anstalt mit dem Lehrplane der Realgymnasien in eine solche mit dem Lehrplane der Realschulen sich vollzieht. Bei den eine solche Umwandlung erleidenden Höheren Bürgerschulen wurde zunächst nur in den beiden unteren Klassen der Lehrplan der Realschulen eingeführt, während die höheren Klassen noch, wie bisher, nach dem Lehrplane der Realgymnasien weiter unterrichtet werden. Mit dem Aufsteigen der Schüler der jetzigen zweituntersten Klasse in die drittunterste wird auch in dieser, sodann nach einem weiteren Jahre in der nächst höheren u. s. w., der Lehrplan der Realschule eingeführt, so daß z. B. bei einer fünfklassigen Höheren Bürgerschule die Umwandlung erst mit dem Beginn des Schuljahres 1887/88 vollständig durchzuführen sein wird. Aus diesem Grunde wird auch die bei einzelnen Anstalten in Verbindung mit der Aenderung des Lehrplanes beschlossene Erweiterung erst dann in's Leben treten, wenn der mit dem Schuljahre 1884/85 in den zwei unteren Klassen begonnene Realschul-Unterricht bis zu der neu anzuführenden Klasse aufgestiegen sein wird.

Ein neuer Lehrplan für die Realschulen und die nach ihrem Muster eingerichteten Höheren Bürgerschulen ist bereits so weit ausgearbeitet, daß seine Bekanntmachung in Bälde wird erfolgen können.

Schließlich sei noch anzuführen gestattet, daß von der in Art. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar l. J. den Gemeinden eingeräumten Befugniß, mit Realschulen Fachklassen für technische oder industrielle Berufszweige zu verbinden, bis jetzt noch kein Gebrauch gemacht wurde.

Zweite Rede des Reichskanzlers in der Debatte über Kamerun.

Der Herr Vorredner (Dr. Windthorst) hat als Hauptbass seiner Entwidlung den Satz genommen, daß die Bewilligung dieser Position ein außerordentlich wichtiger Schritt sei, wichtiger als die Summe, die dahinter steht. Meine Herren, ich gebe das vollkommen zu; aber sehr wichtig nach beiden Seiten: Sowohl die Annahme, wie die Ablehnung, wie die Verzögerung wird Konsequenzen nach sich ziehen. Die Annahme wird vorderhand, soweit ich sie übersehen kann, die Konsequenz nach sich ziehen, daß wir überhaupt bei der Absicht, Kolonialpolitik in dem bisher überrücklichen Umfange zu betreiben, stehen bleiben, daß wir zu diesem Zweck Ihnen in kürzester Zeit einen Nachtragsetat nicht zu 1884, wie er heute diktiert wird, sondern zu 1885 einbringen, der die Kosten für den Gouverneur, für seinen Kanzler und für ein paar andere Beamten, die Kosten für ein Gebäude für diesen Gouverneur, von Stein oder Holz — ich weiß es nicht — enthält. Das wird Ihnen in kurzer vorgelegt werden. Das also sind die Konsequenzen, die die Bewilligung vorläufig nach sich zieht. Der Herr Vorredner hat sie sehr viel weiter ausgesprochen, als sie in der natürlichen Entwicklung der Dinge begründet sind. Er hat dazu eine Situation an Grund gelegt die gar nicht vorhanden ist, und sie mit den Worten geschildert: wir sind von Feinden umgeben.

Meine Herren, das waren wir vielleicht im Anfang der 70er Jahre, von Feinden oder von unsicheren Freunden; aber mit der jetzigen Situation ist diese Behauptung des Herrn Vorredners doch kaum verträglich, und bei der politischen Intelligenz, die ihm bewohnt, kann ich mir doch wirklich kaum denken, daß das etwas anderes als eine rhetorische Figur von ihm gewesen ist, die ihm einschüßelt ist, sowie eine andere Aeußerung, bei der er auch nicht gleich münchste, festzusetzen zu sein. Wo sind denn die Feinde, von denen wir umgeben sind? Ich sehe rundum nur besessene Regierungen, mit denen wir in den engsten vertrauensvollen Beziehungen stehen. (Bravo.) Vielleicht können Sie mir eine nennen, die Sie besonders fürchten. Ich würde für diese Behauptung

